

§ 145

Doppelehe

Wer vorsätzlich eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

5. Kapitel

**Straftaten gegen das sozialistische Eigentum
und die Volkswirtschaft**

§ 146

Begriff des sozialistischen Eigentums

(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde und genossenschaftlich genutztes Eigentum einzelner Mitglieder sozialistischer Genossenschaften wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.

§ 147

Diebstahl sozialistischen Eigentums

(1) Wer Gegenstände wegnimmt, die im sozialistischen Eigentum stehen, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Gegenstände sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 148

Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 149

**Bestrafung von Diebstahl und Betrug
zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug einen höheren Schaden verursacht oder die Tat mit großer Intensität oder unter grobem Mißbrauch der Vertrauensstellung oder ähnlichen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 150

Eigentumsverfehlung

Wer Sachen von verhältnismäßig geringfügigem Wert entwendet oder einen geringfügigen Betrug begeht, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 151

**Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl
und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

(1) Verbrecherischer Diebstahl oder Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums herbeiführt,
2. zur Tat eine Gruppe von Personen organisierte, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zu fortgesetzter Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat,